

Haushalts- und Kassenordnung (HKO) des GEW-Kreisverbandes Harburg

(als Untergliederung des Bezirksverbandes Lüneburg)

§ 1 Haushaltsplan

1. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt die Kassenführerin/der Kassenführer in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Haushaltsplan auf.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan für das aktuelle Jahr wird auf der ersten Sitzung des Kreisvorstandes beraten und so weit wie möglich festgelegt.
4. Der Haushaltsplan lässt genügend Freiraum für Veranstaltungen aus aktuellem Anlass und Veranstaltungswünsche der GEW-Mitglieder.

§ 2 Haushaltsplan: Einnahmen und Ausgaben

1. Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Vorjahreseinnahmen, des Mitgliederbestandes zum 30. September und der zu erwartenden Beitragsentwicklung.
2. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu veranschlagen und der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu erstellen.

§ 3 Beitrag und Verteilung

1. Die Beiträge sind festgelegt durch die Bestimmungen der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Gewerkschaftstag (Bund) und Hauptvorstand beschlossen wird.
2. Die beim Bezirksverband verbleibenden Mittel werden zwischen den Kreisverbänden und dem Bezirksverband im Verhältnis 60:40 aufgeteilt und quartalsweise an die Kreisverbände überwiesen.
3. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der 1. Quartalsabrechnung des Folgejahres.

§ 4 Durchführung des Haushaltsplans

1. Die Kassenführerin/Der Kassenführer ist für die Durchführung des Haushalts verantwortlich.
2. Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden. Spenden jeglicher Art für Personen, Gruppen, Institutionen und Veranstaltungen außerhalb des Bereichs der DGB-Gewerkschaften sind nicht zulässig. Die finanzielle Beteiligung an Veranstaltungen außerhalb des Bereichs der DGB-Gewerkschaften ist nur zulässig, wenn bei der Veranstaltung Positionen der GEW öffentlich

gemacht werden und die Veranstaltung zur Mitgliederwerbung geeignet ist.

3. Einzelne Haushaltstitel sind untereinander deckungsfähig.
4. Beitragseinnahmen, nicht verbrauchte Mittel und Habenzinsen bilden bei Jahresabschluss die Rücklage für das nächste Haushaltsjahr.

§ 5 Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

1. Die Kassenführerin/Der Kassenführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie/Er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Gremien wahr. Die/Der Vorsitzende und die Kassenführerin/der Kassenführer sind von BGB § 181 befreit.
2. Die Buchführung muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
3. Über weitere Bankvollmachten entscheidet die Kassenführerin/der Kassenführer im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung wird nach Abschluss eines Haushaltsjahres vor der jährlichen KMV von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern revidiert. Diese werden von der KMV im jährlichen Abstand für zwei Jahre gewählt.
2. Bei der KMV berichten sie über die Prüfung der Buchführung und des Kassenbestandes sowie des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers und des GV.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
2. Bei der KMV nennt die Kassenführerin/der Kassenführer den Kassenbestand einschließlich der Rücklagen.
3. Vorhandene Haushalts- und Kassenordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur HKO des Landesverbandes stehen.
4. Für alle Kreisverbände des GEW- Bezirksverbandes Lüneburg gilt, dass Konten für Gelder der GEW eindeutig als Gewerkschaftskonten benannt sein müssen. Gelder der GEW auf Privatkonten zu verwalten, ist nicht zulässig.
5. Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt nach Beschluss der KMV 2017 in Kraft.